

**1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Zell  
sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
vom 20.12.2004  
(Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Beucherling)**

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460), und Art. 21 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2009 (GVBl. S. 86, FN BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Zell folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Beucherling:

**§ 1**

**1. § 5 (Bestattungsgebühren) erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und schließen des Grabes, Erdabfall) beträgt für

Erdbestattung einfachtief	300,00 EUR
zusätzlich bei Tiefgrabung	41,00 EUR
Erdbestattung eines Kindergrabes (Sarglänge bis 140 cm)	170,00 EUR
Urnenerdbestattung	82,00 EUR

Die Abrechnung der o. g. Bestattungsgebühren erfolgt durch das von der Gemeinde beauftragte Bestattungsunternehmen.

Für die Beseitigung und den Abtransport der Resterde erfolgt die Abrechnung durch das Bestattungsunternehmen nach Bedarf.

- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 50,00 EUR je Sterbefall und wird von der Gemeinde erhoben.

**2. § 6 (Sonstige Gebühren) erhält folgende neue Fassung:**

- (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche

a)	zur Wiederbeisetzung in einem anderen Friedhof während der Ruhefrist	545,00 EUR
b)	zur Wiederbeisetzung in einem neuen Grab auf dem Friedhof Beucherling während der Ruhefrist	795,00 EUR
c)	zur Wiederbeisetzung im gleichen Grab (Tieferlegung eines einfachtief bestatteten Verstorbenen anlässlich einer Beerdigung)	586,00 EUR

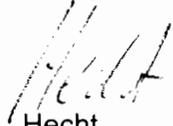
2. Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Urkunde über das Grabnutzungsrecht 10,00 EUR.
  3. Für sonstige Leistungen, die in der Friedhofsgebührensatzung nicht aufgeführt sind, richtet sich das Entgelt nach den tatsächlichen Aufwendungen.
- (2) Die Abrechnung für die Ausgrabungs- und Umbettungsarbeiten erfolgt durch das von der Gemeinde bestimmte Bestattungsunternehmen.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gemeinde Zell

Zell, 07.12.2009



Hecht  
Erster Bürgermeister



---

### Bekanntmachungsvermerk

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Zell und der Verwaltungsgemeinschaft Wald am 07.12.2009